

Sitzung vom 12. Januar 1994

107. Postulat (Einführung der Referatsentschädigung für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten)

Die Kantonsräte Ulrich Welti, Küsnacht, und Bruno Kuhn, Lindau, haben am 8. November 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Besoldungsverordnung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter dahin abzuändern, dass anstelle eines Fixums eine Referatsentschädigung ausbezahlt sei.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ulrich Welti, Küsnacht, und Bruno Kuhn, Lindau, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf kantonaler Ebene sind an verschiedenen Gerichten Richterinnen und Richter im Nebenamt tätig. Die Besoldung der nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richter ist aufgrund der Verschiedenheit der Gerichte und ihrer unterschiedlichen Belastung nicht einheitlich geregelt. Eine Entlohnung aufgrund eines jährlichen Fixums kennen lediglich die nebenamtlichen Kassations-, Verwaltungs- und Versicherungsrichterinnen und -Richter. Gemäss § 208 Abs. 2 GVG legt der Kantonsrat die Gehälter der Mitglieder des Kassationsgerichts fest. Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Kantonsrat am 22. April 1991 den Beschluss über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts. Darin wird die Einreihung in die Besoldungsklassen gemäss Beamtenverordnung sowie nach Massgabe der Funktion und eines vermuteten Beschäftigungsgrades die Teiljahresbesoldung festgelegt. Die Mitglieder des Kassationsgerichts erhalten zudem für jedes Referat eine gesonderte Entschädigung. Eine analoge Regelung findet sich hinsichtlich der Besoldung nebenamtlicher Verwaltungsrichterinnen und -richter im Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts vom 22. April 1991, welcher sich auf § 37 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes stützt. Schliesslich ist die Entlohnung nebenamtlicher Versicherungsrichterinnen und -richter in den §§ 24 und 28 der Beamtenverordnung (BVO) geregelt. Die Teiljahresbesoldung richtet sich hier nach dem durch das Obergericht aufgrund der Geschäftslast festgelegten Beschäftigungsgrad. Den übrigen nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern werden nach Massgabe der §§ 55 ff. der Beamtenverordnung Tag- bzw. Sitzungsgelder ausgerichtet. Sie werden somit im Gegensatz zu ihren Kolleginnen und Kollegen an den vorgenannten Gerichten nicht mit einem Fixum entlohnt. Die Art und Weise der Bemessung der Tag- und Sitzungsgelder wurde vom Obergericht in § 76 der Vollziehungsverordnung des Obergerichts zur BVO vom 26. Juni 1991 festgesetzt. Die Regelungen über die Tag- bzw. Sitzungsgelder gelten für die Mitglieder des Handels- und des Landwirtschaftsgerichts wie auch für die nicht vollamtlichen Mitglieder des Geschworenengerichts (§§ 60, 62 und 63 Abs. 2-4 BVO). Diejenigen Mitglieder des Obergerichts, welche einem Spezialgericht (Handels- und Versicherungsgericht) oder dem Geschworenengericht vorstehen, werden - wie die übrigen Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten - aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts vom 22. April 1991 entlohnt. Ergänzungshalber sei festgehalten, dass beim Obergericht keine nebenamtlichen Richterinnen und Richter amtieren. Ausser den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern an den vorher genannten Gerichten gibt es an verschiedenen kantonalen Gerichten auch Ersatzrichterinnen und -Richter (Obergericht, Verwaltungsgericht, Kassationsgericht, Landwirtschafts- und

Versicherungsgericht). Obwohl nicht klar ist, ob das vorliegende Postulat auch die Ersatzrichter anvisiert, ist festzuhalten, dass sämtliche an kantonalen Gerichten tätigen nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und -richter mittels Tag- und Sitzungsgeldern und nicht aufgrund eines Fixums entlohnt werden. Beim Kassations- und beim Verwaltungsgericht erhalten auch die Ersatzleute gemäss den oben zitierten Kantonsratsbeschlüssen für ihre Referatstätigkeit eine zusätzliche Entschädigung.

Aus den vorhergehenden Erläuterungen wird ersichtlich, dass die durch das Postulat vorgebrachte Forderung an diejenigen kantonalen Gerichten, wo dies als sinnvoll und praktikabel erachtet wurde, bereits weitgehend verwirklicht ist. Insbesondere ist hinsichtlich der Entlohnung nebenamtlicher Richterinnen und Richter aufgrund eines jährlichen Fixums festzustellen, dass einzig die Besoldung der nebenamtlichen Versicherungsrichterinnen und -richter - zwei an der Zahl - durch die Beamtenverordnung, deren Erlass und allfällige Änderungen durch Regierungsrat, Ober- und Verwaltungsgericht der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen, geregelt ist. Für die Regelung der Besoldung der Mitglieder des Kassations- und des Verwaltungsgerichts wie auch des Obergerichts ist - wie bereits erwähnt - der Kantonsrat allein zuständig.

Zu beachten ist im übrigen, dass mit der Schaffung des Sozialversicherungsgerichts bzw. mit der noch bevorstehenden Inkraftsetzung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht das Versicherungsgericht (wie auch das Schiedsgericht in Krankenversicherungsstreitigkeiten) aufgelöst wird. Die Festlegung der Besoldung der Sozialversicherungsrichterinnen und -richter fällt in die Kompetenz des Kantonsrates (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Aufgrund dieser Sachlage drängen sich daher keine Änderungen auf. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass gemäss dem Wortlaut des Postulats unklar ist, ob damit eine reine Entschädigung für Referententätigkeit oder ein Tag- bzw. Sitzungsgeld unabhängig von einer Referententätigkeit verstanden wird. Die erstgenannte Lösung würde offensichtlich zu unbilligen Verhältnissen führen und wäre abzulehnen, zumal nicht jede Richterin und nicht jeder Richter im Nebenamt in jedem zu behandelnden Fall auch als Referentin oder Referent tätig ist und somit ohne Verdienst bliebe, obwohl sie oder er sich mit einem allfällig vorliegenden Referat intensiv befassen muss und an den Gerichtssitzungen sowie der Entscheidberatung teilzunehmen hat.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Regelung bei den nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und -richtern hingewiesen. Die Entlohnung in der Form eines jährlichen Fixums ist in den §§ 24 und 27 der Beamtenverordnung sowie in § 34 der Vollziehungsbestimmungen des Obergerichts zur BVO geregelt. Die Teiljahresbesoldung richtet sich dabei nach dem durch das Obergericht aufgrund der Geschäftslast des jeweiligen Bezirksgerichts festgelegten Beschäftigungsgrad. Den nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und -richtern der Bezirksgerichte werden nach Massgabe von § 56 Abs. 2 BVO Tag- bzw. Sitzungsgelder ausgerichtet. Auch hinsichtlich der nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter drängt sich keine Änderung der geltenden Regelungen auf.

Im weitern ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Besoldungen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit der Strukturellen Besoldungsrevision 1987/91 neu festgelegt worden sind. Diese sind daher Bestandteil des Gesamtsystems der neuen Besoldungsordnung, aus der nicht ohne Not zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten schon wieder einzelne Teile herausgebrochen werden sollten. Die heutigen fixen Besoldungen wie auch die Sitzungsgelder der nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richter leiten sich ohne Ausnahme aus den Lohnklassen des Einreichungsplans ab. Diese Konzeption bildet ein wesentliches Merkmal der heutigen Besoldungsordnung für die nebenamtlichen Funktionen. Bei dieser Konzeption soll es bleiben. Teilrevisionen der neuen Besoldungsordnung, soweit sie nicht zwingend finanzpolitisch geboten sind, sind daher nicht vorzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat Ulrich Welti, Küsnacht, und Bruno Kuhn, Lindau, nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz

Zürich. den 12. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller